

Finanzausschuss
Wortprotokoll
54. Sitzung

Berlin, den 27.06.2011, 15:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 200

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB
Antje Tillmann, MdB

TAGESORDNUNG:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

BT-Drucksache 17/6074

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 54. Sitzung des Finanzausschusses und begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ auf Bundestags-Drucksache 17/6074 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zulassen, haben wir diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Am Freitagnachmittag ist noch ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Gesetzentwurf an alle Ausschussmitglieder und Sachverständigen per E-Mail verteilt worden.

Ich darf die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie die anwesenden Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse herzlich begrüßen. Ferner begrüße ich die Fachbeamten des BMF sowie die Vertreter der Länder. Soweit anwesend heiße ich die Vertreter der Bild- Ton- und Printmedien herzlich willkommen und selbstverständlich sind die Gäste bei diesem öffentlichen Termin auch herzlich bei uns willkommen.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Der vorliegende Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 17/6074 sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor, um das erhebliche Potential zur Energie- und CO₂-Einsparung insbesondere im vorhandenen Gebäudebestand zu heben. Dazu sieht der Gesetzentwurf eine erhöhte Absetzung oder einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwendungen vor.

Nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, dem 29. Juni 2011, vorgesehen. Die zweite und dritte Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages würde dann am Donnerstag, dem 30. Juni 2011, erfolgen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Wir haben vereinbart, eine Anhörung von zwei Stunden durchzuführen, also bis 17.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständigen zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller - auch die der mitberatenden Ausschüsse - im Vorhinein über die Obfrau bzw. den Obmann des Finanzausschusses hier bei mir anzumelden.

Zur Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten.

In Anbetracht der räumlichen Enge und der vorhandenen technischen Gegebenheiten war es nicht möglich, für alle Sachverständigen ein Tischmikrofon bereitzustellen. Ich glaube aber, wir haben ausreichend technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Wir kommen damit zur ersten Fragerunde und ich darf für die CDU/CSU-Fraktion das Wort dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU, Herrn Kollegen Klaus-Peter Flosbach, erteilen.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst die allgemeine Zielrichtung des Gesetzes ansprechen und dazu auch eine Frage an Haus & Grund Deutschland und an die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz richten. Der jetzige Gebäudebestand weist noch erhebliche Potentiale zur Energie- und CO₂-Einsparung auf. Mit der nun beabsichtigten steuerlichen Förderung wollen wir also zu spürbaren Einsparungen kommen. Bevor wir die einzelnen Details dieser Regelung jetzt ansprechen, interessiert mich ihre Einschätzung, ob gerade der Weg über eine steuerliche Förderung zielführend ist.

Sv Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland): Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen sehr nachhaltig den uns vorliegenden Gesetzentwurf. Wir sehen darin ein wesentliche Stütze einer Investorengruppe, die weder über die bisherigen Möglichkeiten noch über eine sich abzeichnende Änderung des Mietrechts begünstigt wird oder nicht so stark davon profitieren wird. Wir erwarten dies gerade für Personen, die um die 50 Jahre alt sind und sagen, dass sie diese Maßnahmen gerne noch bis zum Eintritt in den Ruhestand durchführen möchten. Dies ist eine ganz wesentliche Zielgruppe. Wir können uns natürlich heute noch nicht über den quantitativen Erfolg dezidiert auslassen, aber wenn man sich die Erfahrungen mit dem ähnlich ausgestalteten § 82a EStG der 90iger Jahre als einer der erfolgreichsten Maßnahmen ansieht, erwarten wir wieder einen entsprechend großen Erfolg. Ich habe dazu einige Zahlen mitgebracht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank Herr Dr. Kornemann! Das Wort hat Herr Noll.

Sv Christian Noll (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz): Wir halten den Vorschlag der Bundesregierung sogar als für hervorragend geeignet, um sowohl die Sanierungsquote zu erhöhen als auch die Tiefe und Qualität der Sanierung zu verbessern. Das IW Köln hat dazu im vergangenen Jahr eine Befragung durchgeführt, die ergeben hat, dass über 70% der Eigenheimbesitzer und Privatvermieter einen Steuerabzug bevorzugen würden. Das war eine Befragung unter KfW-Gebäudesanierern. Wir glauben auch, dass der gewählte Zielstandard KfW 85 einen guten „Tippingpoint“ markiert, an dem eine solche Förderung festgemacht werden sollte, weil er sowohl weitestgehend in der Breite noch gut umsetzbar ist als auch eine Wirtschaftlichkeitsschwelle darstellt, wie die Statistiken aus dem KfW-Förderprogramm zu den Effizienz-Häusern zeigen. Die Senkung des Primärenergiebedarfs eines durchschnittlichen Bestandsgebäudes beträgt über 60 Prozent und damit liegt eine Sanierung, die sich am 85 Prozent Standard orientiert, auch sehr gut im Fahrwasser der Ziele des Energiekonzepts und ist darum unserer Meinung nach gut gewählt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, wir kommen zur SPD-Fraktion. Das Wort hat Frau Kollegin Ingrid Arndt-Brauer.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe jeweils eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die KfW. Die Bundessteuerberaterkammer würde ich gerne fragen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum sinnvoll sind oder ob nicht vielleicht eine Zulagenförderung zielführender wäre? Und die KfW würde ich gerne fragen, ob die steuerlich vorgelegte Förderung eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Förderinstrumenten darstellt? Dies betrifft insbesondere den Tatbestand der Doppelförderung und Teilsanierung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Schwenker, Sie haben das Wort.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Ja, danke für Ihre Frage. Wie bereits schriftlich dargelegt ist die Höhe der steuerlichen Förderung über Sonderausgaben abhängig vom persönlichen Grenzsteuersatz. Dadurch sind natürlich bestimmte Gruppen, die das besser steuerlich geltend machen können, im Vorteil. Ein alternatives System wäre eine Zulage, die dann einkommensunabhängig gewährt wird. Dies ist aber eine politische Entscheidung, die dann das Parlament entscheiden muss. Man sollte über die Frage, wie man über das Steuerrecht fördern will, weiter diskutieren, da ich denke, dass vielleicht auch andere Förderprogramme sinnvoll sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Schwenker. Das Wort haben Sie, Herr Genter für die KfW.

Sv Werner Genter (KfW Bankengruppe): Ja, vielen Dank. Ich finde es vom Grundsatz her positiv, dass für die Energieeffizienz im Gebäudebereich zusätzliche Mittel in Form einer Steuervergünstigung bereitgestellt werden. Die Ausgestaltung der Qualitätssicherung und die Anforderungen in der KfW-Förderung und im Steuergesetz sind unterschiedlich. Das Effizienzhausniveau von 85 Prozent halte ich für richtig, weil die Steuerförderung eine erhebliche Förderung darstellt. Insofern ist es richtig, dass es dieses Anforderungsprofil gibt. Ein gewisses Problem sehe ich in dem bestehenden Kumulationsverbot. Hier gibt es ja die Erfahrung mit dem § 35a Einkommensteuergesetz, die der Bundesrechnungshof relativ scharf kritisiert hat, weil die Kumulation oder das Kumulationsverbot de facto nicht geprüft werden kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Genter. Das Wort hat Frau Kollegin Dr. Birgit Reinemund für die FDP Fraktion.

Dr. Birgit Reinemund (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Zentralen Immobilien Ausschuss und an Haus & Grund Deutschland. Die energetische Sanierung von Wohnungsimmobilien soll ja nur dann gefördert werden, wenn der Effizienzstandard 85 erreicht wird. Das geht den Umweltpolitikern und den Umweltverbänden nicht weit genug. Andere Verbänden sehen das als zu ambitioniert an. Schafft es eine solch ambitionierte Zielvorgabe, ausreichend zusätzlichen Anreiz der Sanierung zu schaffen und ist ein Gesamtsanierungspaket zielführend? Wie schätzen Sie die Wirkung und die Mitnahmeeffekte dabei ein?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Volckens, bitte.

Sv Dr. Hans Volkert Volckens (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Ja, vielen Dank. Wir glauben, dass der Standard 85 aus dem Grund gut gewählt ist, da Teilsanierungen in der Regel ja einen sofortigen steuerlichen Abzug bedeuten. Wir sind ja nur dann in einer Abschreibungssituation, wenn wir mehr als klassische Sanierungen vornehmen, das heißt also, wenn wir hier tatsächlich die Gebäudequalität nachhaltig verändern. Das Stichwort dazu heißt „Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand“. Damit wird auch korrigiert, was das Steuerrecht selber statuiert, dass ich nämlich Ausgaben tätige und am Ende des Tages nicht sofort abschreiben kann. Man kann darüber streiten, ob es sinnvoll ist, dies über 50 Jahre zu tun. Vor diesem Hintergrund glauben wir, dass es richtig ist, weil ich ansonsten schon sehr nah an den sofortigen Steuerabzug komme.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Kornemann, bitte.

Sv Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland): Wir haben in unserer Stellungnahme die Meinung vertreten, dass die Anforderung zur Reduktion eigentlich zu hoch ist. Wir sind der Meinung, man sollte niedrigere Standards wählen, um die Leute sukzessive an das Thema heranzuführen. Wir sprechen uns auf jeden Fall gegen eine kontinuierliche Verschärfung in dem Zeitraum aus, in dem die steuerlichen Hilfen gelten sollen, das heißt, an die Stelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 eine EnEV 2012 oder EnEV 2014 zu setzen, wäre absolut kontraindiziert. Aber um nochmal auf ihre präzise Frage eine eindeutige Antwort zu geben: Wir halten die Anforderung für zu hoch. Wir sind der Meinung, man sollte die Anforderung auf 115 Prozent reduzieren, um mehr Leute zu motivieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Dr. Kornemann. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Kollege Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke Herr Vorsitzender. Ich möchte an die letzte Frage zunächst anknüpfen und meine Frage an Herrn Michael Neitzel richten. Die volle steuerliche Förderung soll erreicht werden, wenn der Jahresprimärenergiebedarf nach Vollendung der Sanierung 85 Prozent und die energetische Qualität 100 Prozent des entsprechenden Referenzgebäudes im Neubau nicht überschreitet. Herr Neitzel halten Sie diese Kriterien für ausreichend ambitioniert und hätte hier nicht eine stärkere Differenzierung der Förderung auch hinsichtlich von Einzelmaßnahmen stattfinden sollen?

Und die zweite Frage möchte ich an Herrn Martin Mathes von der IG Bau stellen: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die steuerliche Förderung in den Katalog der Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten des § 559a Abs. 1 BGB aufzunehmen. In dieser Bestimmung ist geregelt, dass solche Zuschüsse keine aufgewendeten Kosten darstellen und somit nicht auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Die Koalition hat diesen Vorschlag bisher nicht aufgenommen. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates bzw. die Nichtaufnahme durch die Koalition?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Michael Neitzel, bitte.

Sv Michael Neitzel (InWIS Forschung und Beratung GmbH): Vielen Dank für die Frage. Wir vertreten ja grundsätzlich die Auffassung, dass die Standards die gesetzt werden, auch wirtschaftlich umsetzbar sein müssen. Damit sind wir natürlich mit diesen steuerlichen Regelungen durchaus auf einem richtigen Weg. Wir haben dazu auch Musterberechnungen angestellt. Wir sehen natürlich auch, dass die Standards zum aktuellen Zeitpunkt noch zu hoch sind, um auch in der Breite zu einer größeren Anwendung zu führen und damit dann auch mehr Maßnahmen zu fördern. Wir müssen beobachten, wie in den verschiedenen Wohnungsmärkten agiert wird und vor allem auch, wie diese unterschiedlichen Gruppen, an

die sich die Förderung richtet, agieren. Zentrales Ziel ist ja zunächst mal, dass diese Wohnobjekte auch langfristig vermietbar sind und die Belastungen tragbar sind. Und da stellen wir fest, dass insbesondere private Vermieter natürlich Einzelmaßnahmen in den Vordergrund stellen und sukzessive sanieren und modernisieren. Es wäre sicherlich sinnvoll, diesen Tatbestand hier mit aufzunehmen, damit man der Praxis mehr gerecht wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Mathes bitte.

Sv Martin Mathes (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt): Zunächst einmal eine kleine Vorbemerkung aus Sicht der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Wir begrüßen grundsätzlich eine steuerliche Förderung für energetische Gebäudesanierung, weil damit Zielgruppen erreicht werden, die mit der bisherigen Förderung durch die KfW nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten. Gleichzeitig sehen wir an einigen Stellen im vorgelegten Gesetzentwurf noch Nachbesserungsbedarf. Und der von Ihnen angesprochene Punkt ist einer dieser Stellen, wo wir Nachbesserungsbedarf sehen. Wir denken, dass es den Bürgerinnen und Bürgern schwer zu vermitteln ist, wenn Gebäudeeigentümer und Vermieter Kosten im Rahmen verbesserter Abschreibungsmöglichkeiten geltend machen können und gleichzeitig diese Kosten uneingeschränkt auf die Mieter umlegen können. Unsere Einschätzung nach gefährdet das auch die Akzeptanz des Gesamtprojektes energetischer Gebäudesanierung. Und deswegen unterstützen wir ausdrücklich den entsprechenden Vorstoß des Bundesrates, hier eine Klarstellung in § 559a zu erreichen, damit die Steuerförderung letztlich zumindest im Grundsatz auch dem Mieter zugute kommt. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Mathes. Wir kommen jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat Frau Kollegin Paus.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an die KfW und an die DIHK. Herrn Genter würde ich nochmal bitten, etwas ausführlicher darzustellen, wie Ihre bisherigen Erfahrungen sind. Welche Förderkulisse gibt es zurzeit bei Ihnen, auch mit den unterschiedlichen Standards? Welche Volumina haben Sie da bewegt? Und wie wirkt die steuerliche Förderung auch auf die bestehenden Programme seitens der KfW, die jetzt auch noch aufgestockt werden sollen? Und vielleicht auch noch mal das Gedankenspiel: Was würde geschehen, wenn die 1,5 Milliarden Euro, die jetzt hier für die steuerliche Förderung veranschlagt sind, stattdessen in die direkte Förderung gingen. Was könnten Sie sich vorstellen, was würden Sie da für sinnvoll erachten?

Und an die DIHK: Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme kritisch mit den Kontrollmöglichkeiten auseinandergesetzt und haben sich, wenn ich das richtig verstanden

habe, positiv bezogen auf die existierenden Leitlinien der Bundesregierung, die ja den jeweiligen Subventionsberichten zugrunde liegen. Auch der 22. Subventionsbericht hat sich ja noch mal explizit dafür ausgesprochen, in solchen Fällen doch die direkte Förderung zu wählen und nicht die steuerliche Variante. Könnten Sie dazu vielleicht auch noch weitere Ausführungen machen, warum Sie als DIHK – so habe ich es jedenfalls verstanden – diese Grundsatzentscheidung der Bundesregierung unterstützt haben und welche Schwierigkeiten Sie sehen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Genter, bitte.

Sv Werner Genter (KfW Bankengruppe): Vielleicht zu den Zahlen. 2010 hatten wir 1,3 Milliarden Euro Haushaltsmittel. Wir haben mit diesen Mitteln 8,7 Milliarden Euro an Krediten zugesagt und damit erreicht, dass rund 1 Millionen Tonnen CO₂ dauerhaft eingespart wurden. Diese Förderung floss in 950.000 Wohneinheiten. Man hatte also durchaus eine Breitenwirkung. Wir haben damit Investitionen in Höhe von rund 21,3 Milliarden Euro angestoßen, Arbeitsplätze gefördert und 340.000 Arbeitsplätze gesichert. Ich habe mir auch mal angeschaut, welche Investorengruppen diese Förderung genutzt haben. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Selbstnutzer rund 45 Prozent an den Investitionen von 21 Milliarden Euro, die Wohnungsunternehmen 25 Prozent. Dieser Anteil war in 2010 besonders hoch, weil wir zeitverzögert zur Verschärfung der Vorgaben der EnEV (Energieeinsparverordnung) die Förderhürden erhöht haben. Professionelle Wohnungsunternehmen reagieren auf solche Stichtage und Verschärfungen schneller und haben deswegen da besonders zugegriffen. Die schwächste Gruppe, die rund 37 Prozent Anteil am Wohnungsbestand hat, hat lediglich 16 Prozent investiert, obwohl auch sie steuerlich einmalige Abschreibungsmöglichkeiten hat. Wie die Zahlen aus 2010 zeigen, sind die privaten Vermieter aus unserer Sicht die eigentliche Problemgruppe. Das hat sich von Jahr zu Jahr ein bisschen verschoben, aber private Vermieter sind unterrepräsentiert, besonders wenn ich auf die Investitionen schaue. Auch bei einer Betrachtung, bezogen auf die Wohneinheiten, kommt man zum selben Schluss. Auch da liegen die privaten Vermieter unterproportional in der Förderung. Nach meinem Eindruck profitieren von der steuerlichen Förderung aber insbesondere die Selbstnutzer, nicht die privaten Vermieter.

Ein weiterer Punkt ist die Verteilung auf die Effizienzhäuser. Wir fördern ja Effizienzhäuser 115, 185, 70:55. Nach EnEV ist ein Standard von 140 Prozent gesetzlich vorgeschrieben. Wir fördern also denjenigen, der mindestens 25 Prozent besser ist als die EnEV. In den ersten 5 Monaten dieses Jahres - und das deckt sich auch etwa mit den Zahlen aus dem Jahr 2010 - flossen etwa zwei Drittel unserer Förderung in Effizienzhäuser mit 115 und 100. In die Effizienzhäuser 85 und besser fließen etwa 35 Prozent der Mittel. Dabei müssen wir natürlich immer auch den technologischen Fortschritt und die technologische Entwicklung

berücksichtigen, wenn das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahre 2050 80 Prozent an Energie einzusparen, realisiert werden soll. Dazu müssen immer effizientere Häuser zum Zuge kommen.

Wir haben in den letzten Jahren die Haushaltsmittel, die uns vom Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt worden sind, immer ausgeschöpft und eingesetzt. Wir haben in diesem Jahr ja wieder nur 0,9 Milliarden Euro zur Verfügung. Wir haben aber dennoch wieder die Finanzierung von Einzelmaßnahmen aufgenommen. Die Förderung seit 1. März 2011 erfolgt mit einem ambitionierteren Standard. Das halten wir für wichtig und wir glauben, dass wir auch einen höheren Betrag einsetzen könnten und damit auch Investitionen bewirken und auslösen können, so wie wir es in der Vergangenheit erreichen konnten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Heller.

Sv Dr. Robert F. Heller (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Sie hatten bezüglich unserer Zweifel an dem Instrument nachgefragt. Der DIHK vertritt ja das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und muss insofern auch zu grundsätzlichen Positionen Stellung beziehen und rüttelt sicher nicht an den energetischen Zielen, die hiermit verbunden sind. Die stehen außer Zweifel. Aber die Bedenken oder die Zweifel rühren an dem Instrument der steuerfinanzierten Finanzhilfen und zwar in drei Punkten. Der erste Punkt ist die Vereinfachung des Steuerrechts, die wir ständig anmahnen. Die Steuervereinfachung wird gerade mit dem Steuervereinfachungsgesetz in der parlamentarischen Beratung vorangetrieben. Doch kaum ist dieses Gesetz durch den Bundesrat gegangen, werden hier erhebliche und zwar relativ komplizierte Regelungen mit einer unter Umständen vielleicht guten Wirkung aber auch anders erreichbaren Wirkung ins Gesetz geschrieben.

Der zweite Punkt ist die Administrierung und zwar die Administrierung vor allem für die gewerbliche Wirtschaft, die hier entsprechend ja Nachweise mit einem entsprechenden Aufwand verlangt und die letztlich auch auf der Seite der Finanzverwaltung einen Aufwand verlangt, der dazu führen kann, dass diese Maßnahme wiederum zu einer Bürokratie und einer Verzögerung führen kann, die nicht im Sinne des energetischen Ziels ist.

Und der dritte Punkt ist bei der Wahrung und bei der Ansicht eines Gesamtinteresses durchaus auch mal anzumerken. Wir haben das auch in der schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht. Um das mal auf den Punkt zu bringen, die Konsolidierungshilfelande dürfen gar nicht zustimmen im Bundesrat, denn sie würden sonst eventuell beim nächsten Stabilitätsrat ihre Konsolidierungshilfen gefährden und das wäre anders, wenn man die Förderung als direkte Förderung - beispielsweise wie die etablierte Förderung über die

KfW - ausgestalten würde. Dann gebe es dieses Problem nicht und aus diesen drei Erwägungen haben wir zumindest Zweifel an dem Instrument der steuerlichen Förderung geltend gemacht, was nicht heißen soll, dass es nicht über eine KfW oder über direkte Subventionen - allerdings dann befristet - dieses Ziel umsetzbar wäre.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wir kommen zur CDU/CSU Fraktion. Das Wort hat der Kollege Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage geht an den ZDH und an den Zentralverband Deutsches Baugewerbe. Mich interessiert, wie Sie die Auswirkungen auf die Unternehmen, auf die Betriebe und die Handwerker vor Ort einschätzen. Welche Auswirkungen hat es? Wird es zu mehr Arbeitsplätzen und zu erhöhtem Volumen führen? Wie schätzen Sie das ein?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Lefarth, bitte.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, eine grundsätzliche Vorbemerkung: Ausgangspunkt ist ja der Ausstieg aus der Atomenergie und ich glaube, es besteht dazu ein allgemeiner gesellschaftspolitischer Konsens. Und es bedarf vor allen Dingen nicht nur auch eines Einstiegs in die erneuerbaren Energien, sondern auch in die Stärkung der Energieeffizienz. Ich glaube, es ist insgesamt anerkannt, dass in der Energieeffizienz - insbesondere im Gebäudebestand - noch erhebliches Potential steckt und dass erhebliche Hausaufgaben geleistet werden müssen. Und hier kann das Steuerrecht eben auch einen wichtigen Beitrag leisten. Und aus der Sicht des Deutschen Handwerks mit 1 Million Betrieben und über 5 Millionen Beschäftigten, insbesondere auch im Bereich der Bauwirtschaft, ist dieser Gesetzentwurf sicherlich geeignet, die Energieeffizienz zu erhöhen und zwar im vermieteten Bereich. Dazu muss man wissen, dass wir im vermieteten Bereich erhebliche Hürden im bestehenden Recht haben. Damit meine ich die Hürden des sogenannten „anschaffungsnahen Aufwands“. Erhaltungsaufwendungen sind ja im vermieteten Bereich heute schon ohnehin sofort steuerlich abzugsfähig. Das ist geltendes Recht und das entspricht auch den Prinzipien unseres Steuerrechts. Aber wenn Sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung Erhaltungsaufwendungen tätigen, dann sind die in aller Regel über 50 Jahre abzuschreiben, wenn sie mehr als 15 Prozent der Anschaffungsherstellungskosten betragen. Und das wird mit diesem Gesetz im neuen § 7e nun zurückgeführt. Wir sind fest davon überzeugt, dass das Gesetz im vermieteten Wohngebäudebestand einen wichtigen Impuls für eine verstärkte energetische Sanierung setzen wird. Im selbstgenutzten Bereich konnte der Gesetzentwurf aus unserer Sicht durch die Änderungen der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP aus der vergangenen Woche an zwei Stellen wichtige Verbesserungen

erreichen. Der eine Punkt ist, dass wir - weil dies im Rahmen eines energetischen Sanierungsfahrplans einfach auch die Lebenswirklichkeit wiedergibt - über mehrere Jahre Einzelmaßnahmen vornehmen können. Stichwort: im Jahr 2012 wird beispielsweise die Heizung, im Jahr 2013 die Dachdämmung und im Jahr 2014 werden dann noch die Fenster energetisch saniert, sodass wir dann im Jahr 2014 im Rahmen eines energetischen Gesamtanierungsfahrplans hier die steuerliche Bemessungsgrundlage für den neuen § 10k zugrunde legen können. Das ist - schau ich auch in die Richtung der Opposition - unter sozialpolitischen Gesichtspunkten vernünftig, weil nicht jeder in dem Land die Mittel aufbringen kann, um eine solch grundlegende Sanierung in einem Schlag zu finanzieren. Insofern ist diese Änderung im selbstgenutzten Bereich, die hier vorgeschlagen wurde, ein ganz wichtiger Beitrag. Wir begrüßen auch, dass hier ein Punkt unserer Stellungnahme vom vergangenen Freitag aufgegriffen wurde. Denn es ist wichtig, dass dieses Gesetz jetzt in der Tat sehr schnell in Kraft tritt, um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit herbeizuführen. Den Vorschlag, den 6. Juni 2011 als Stichtag zu nehmen, halten wir für richtig. Wir wünschen uns, dass auch der Bundesrat dem Vorschlag am 8. Juli zustimmt. Wir sollten alle miteinander darauf hinwirken, dass die Energiewende zeitnah eintritt. Dadurch kann ein Investitionsattentismus vermieden werden. Unsere grundsätzliche Bewertung ist wirklich äußerst positiv. Es gibt aber an einzelnen Stellen noch Klarstellungsbedarf. Aber dazu werden wir sicherlich später noch etwas sagen können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Geyer, bitte.

Sv Dr. Andreas Geyer (Zentralverband Deutsches Baugewerbe): Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes begrüßt auch außerordentlich, dass neben das erfolgreiche Instrumentarium der KfW-Förderung die steuerliche Förderung gestellt wird. Wir sehen, dass damit ein Start in den Bau der Energiewende gegeben ist. Dieses Förderungsinstrument wird natürlich auch zu entsprechenden Investitionen am Bau führen und zusätzliche Investitionen anstoßen, die bisher durch die KfW-Förderung so nicht erreicht wurden. Deswegen gehen wir natürlich davon aus, dass entsprechende Baumaßnahmen dann auch generiert werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wir kommen zur SPD Fraktion. Das Wort hat deren finanzpolitische Sprecherin, Frau Nicolette Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Vielen Dank. Ich würde gern zum einen die IG Bau und zum anderen den ZDH ansprechen und fragen. Und zwar zum einen: Wie bewerten Sie die Form der steuerlichen Förderung im Rahmen einer progressionsabhängigen Förderung? Und zum anderen: Wie bewerten Sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf die Teilsanierung? Aber

vielleicht können sie die Frage der Fördervoraussetzungen noch einmal ein bisschen näher in ihrer Bewertung erläutern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Mathes, bitte.

Sv Martin Mathes (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt): Zunächst zu der Frage der Form der Förderung. Ich hatte ja bereits vorhin vorausgeschickt, dass wir an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf sehen. Grundsätzlich beurteilen wir die Möglichkeiten zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierung sehr positiv. Einer dieser Punkte ist in der Tat hier die von Ihnen angesprochene Frage der Progressionsabhängigkeit der Förderung. Wir sehen auch hier mit Sympathie die entsprechende Diskussion im Bundesrat, die darauf abzielt, zumindest im Bereich der Selbstnutzer eine progressionsunabhängige steuerliche Förderung vorzusehen. Ursprünglich hatte man sich ja am § 35a Einkommensteuergesetz orientiert. Man kann sich natürlich auch alternativ andere Instrumente vorstellen, wie z.B. eine Zulagenförderung, die in Bezug auf die Progression ähnliche Eigenschaften hat. Dies ist in der Tat ein zweiter großer Bereich und wir denken, dass wir mit dem Instrument der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung einerseits eine Chance haben, wirkliche Schritte zu einer durchgreifenden Sanierung des Gebäudestandes vorwärts zu tun, aber gleichzeitig vermissen wir andererseits ein wenig die soziale Ausgewogenheit.

Zu ihrer Frage zu den Fördervoraussetzungen: Die Fördervoraussetzung mit Blick auf die energetischen Standards - wie bereits referiert wurde - ist die Orientierung am KfW-Standard-85. Dies ist natürlich ein ambitionierter Standard. Man muss berücksichtigen, dass der Standard, der hier aktuell vorgesehen ist, natürlich in einigen Gebäuden nicht erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang habe ich jetzt den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erfreut zur Kenntnis genommen. Wenn die Möglichkeit einer zeitlichen Streckung von Sanierungsmaßnahmen nicht bestünde, würden die Kosten der Maßnahmen deutlich höher ausfallen, weil wir uns eben nicht am Sanierungszyklus der ohnehin anfälligen Maßnahmen orientieren können. Insofern wäre hier unser Plädoyer bei der Frage der energetischen Fördervoraussetzungen, genau hinzusehen, zu differenzieren und nach einem genauen Blick zu überlegen und zu prüfen, ob man nicht doch das energetische Standardniveau etwas senken kann. Und vor allen Dingen, ob man nicht doch Einzelmaßnahmen stärker berücksichtigen kann. Aber ich gehe davon aus, dass diese Anliegen bereits teilweise mit dem uns vorliegenden Änderungsantrag aufgegriffen worden sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Mathes. Das Wort hat Herr Lefarth.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Frau Kressl, vielen Dank für die Frage, welcher Förderweg hier beschritten werden soll. Es steht ja die Frage der Progressionsabhängigkeit oder der unmittelbaren Förderung im Raum. Man muss sehen, dass steuersystematisch bei einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit natürlich die Progressionsabhängigkeit eigentlich der vorgegebene Weg ist. Es gibt andere Wege, wir beschreiten ihnen ja auch im 35a schon. Das ist richtig, und ich sage das auch ganz offen, dass das für uns keine kriegsentscheidende Frage ist. Es gibt, wenn man es ganz pragmatisch sieht, bei beiden Verfahren Vor- und Nachteile. Wenn sie den ganz konkreten Betrag der Förderung kennen - so wie das einigen vorschwebt, sozusagen für alle ein gleicher Förderbetrag - ist das natürlich unter dem Gesichtspunkt der Transparenz durchaus ein Pluspunkt. Auf der anderen Seite kann die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beim Spitzensteuersatz bis zu 47 Prozent mit Soli und Kirchensteuer betragen. Das ist eigentlich steuersystematisch der richtigere Weg. Das ist eine politische Entscheidung. Die werden wir natürlich so akzeptieren, wie sie dann getroffen wird.

Zu den einzelnen Voraussetzungen will ich drei Punkte nennen. Der eine Punkt ist mir eben selber nochmal deutlich geworden bei den Ausführungen seitens der KfW. Wenn ich heute das Verhältnis sehe, ein Drittel zu zwei Drittel, würden jetzt bei einem 85 Prozent-Energieeffizienzziel im Grunde genommen zwei Drittel aus der steuerlichen Förderung rausfallen. Deshalb haben wir gesagt, lasst uns vielleicht erst einmal mit hundertfünfzehn Prozent anfangen und dann im weiteren Verlauf schauen, ob man hier nachjustieren kann, um jetzt erst einmal einen größeren Aufschlag in der Breite der privaten Haushalte anzugehen.

Der zweite Punkt, der aus unsere Sicht erwägenswert ist, ist die Frage, welche Wohngebäude hier einzubeziehen sind. Der Gesetzentwurf definiert Wohngebäude, die vor 1995 hergestellt wurden. Aus unserer Sicht spricht einiges dafür, sich an das Baujahr 2001 anzuhängen, weil die EnEV zum 1. Februar 2002 in Kraft getreten ist und man einfach sehen muss, dass viele dieser Gebäude zwischen 1995 und 2002 überhaupt noch nicht mit Wärmeverbundsysteme ausgestattet worden sind. Hier gibt es durchaus Nachrüstungspotential, dass auch gefördert werden sollte.

Und der dritte Punkt - das hatten Sie angesprochen Frau Kressl - ist aus unserer Sicht eine notwendige Klarstellung im Gesetz. Es geht um die Frage der Einbeziehung von Teileigentum. Während der Gesetzeswortlaut in § 10k Absatz 3 Teileigentum von der Förderung ausschließt, werden nach § 7e Absatz 4 im Teileigentum stehende Räume dem Anwendungsbereich des § 10k zugeordnet. Wir glauben, dass es sich hier entweder um ein

Versehen handelt oder es einer Klarstellung bedarf. Diese drei Punkte wollte ich nochmals hervorheben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU Fraktion ist Herr Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Schwenker von der Bundessteuerberaterkammer. Ich habe vorhin so durchgehört, dass die vorgesehene Absetzbarkeit im Rahmen der Progression nicht der richtige Weg wäre. Ich würde daher gerne wissen, wie man das steuersystematisch von Seiten der Bundessteuerberaterkammer anders darstellen könnte. Die zweite Frage richtet sich auch an die Bundessteuerberaterkammer: Würde es aus Ihrer Sicht Sinn ergeben, bei dem Datum des Baus des Hauses nicht nur jetzt bei 1995 anzufangen, sondern auch ein Datum bei der Errichtung in der Vergangenheit festzuschreiben, das heißt, Häuser ab einem gewissen Alter nicht mehr in diese Förderung mit aufzunehmen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Schwenker, bitte.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Im Steuerrecht ist die Alternative zur Förderung über Sonderausgaben die Zulage. Das ist ja auch schon mehrfach hier angedeutet worden. Wir hatten ja in der Vergangenheit auch schon verschiedene Mechanismen. Wir hatten mal den § 10e, der funktionierte wie Sonderausgaben und danach die Eigenheimzulage bei Neubauten als Zulage. Also wir haben beides schon im Steuerrecht gehabt, von daher kann man beides politisch entscheiden. Die Zulage hat den Vorteil, dass eben dann auch Einkommensgruppen, die sonst steuerlich durch den Sonderausgabenabzug überhaupt nicht in die Lage kommen, etwas geltend zu machen, über das Steuerrecht gefördert werden. Man kann die Förderung dieser Gruppen aber auch durch andere Instrumente, wie jetzt z.B. durch die KfW, betreiben. Wir sind generell der Meinung: Man sollte schon jetzt aufpassen, dass man die Maßnahme dann so zu regeln versucht, dass möglichst wenig Fehler gemacht werden.

Und das von Ihnen beschriebene rückwärtige Gebäudedatum hat durchaus Potential. Weil, wenn Sie jetzt alle Gebäude fördern, egal wie alt die sind, dann kann es passieren, dass wegen dieser Förderung vielleicht ein altes Gebäude saniert wird, das besser abgerissen und neu gebaut worden wäre. Dann ist eine Sanierung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Man hat ja neben dieser Förderung immer noch die Denkmalförderung. Also wenn man unbedingt ganz alte Gebäude weiterhin fördern will, macht man das ja jetzt schon über die Denkmalförderung. Insofern man es begrenzen will, dann müsste man konkretisieren,

welcher Bestand von Häusern saniert werden soll, und wo es auch volkswirtschaftlich sinnvoller ist, die Gebäude zu sanieren als abzureißen. Deswegen kann es volkswirtschaftlich sinnvoll sein, auch ein begrenzendes Baudatum einzuführen, damit ganz alte Gebäude über diese Maßnahme nicht gefördert werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Gutting, bitte.

Olav Gutting (CDU/CSU): Dann hätte ich noch eine Frage an den DIHK und an den ZDH. Und zwar haben wir ja mit den vorliegenden Entwurf mit dem Änderungsantrag - der ja am Freitag kam - noch eine Änderung bezüglich des Beginns und eine Änderung bezüglich des Abschlusses der Maßnahme, also eine Befristung zum 31.12.2021. Was halten Sie von diesen beiden Konkretisierungen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Lefarth, bitte.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Wir machen das ganz kollegial. Zum ersten Punkt hatte ich ja vorhin schon gesagt. Mit diesem Datum ist aus unserer Sicht der Investitionsattentismus, der gedroht hätte, wäre es beim 31.12.2011 geblieben, ausgeblieben. Uns ist es eben auch wichtig, so verstehe ich das, dass auch Maßnahmen die vor dem 6. Juni begonnen wurden und die nach dem 6. Juni abgeschlossen werden, begünstigt werden. Was die Befristung angeht: Das ist grundsätzlich in Ordnung. Wir reden hier über ein 10jährigen Zeitraum. Ich glaube, das ist auch vom Grundsatz her ein vernünftiges Datum, weil die Förderung sozusagen über 10 Jahre ohnehin läuft und dann muss man weiter schauen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Heller.

Sv Dr. Robert F. Heller (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Wir haben die Befristung in unserer Stellungnahme etwas kürzer gefasst und zwar auf 5 Jahre, um dann nochmal zu schauen, wie dann tatsächlich die Wirkung dieser Steuererleichterung ist. Wird das Ziel erreicht, das man sich davon erhofft. Die 5 Jahre orientieren sich an dem Finanzplanungszeitraum, den die Staaten aufstellen müssen. Nach 5 Jahren kann man auch die Entwicklung der Steuereinnahmen berücksichtigen und überprüfen, ob in den 5 Jahren eben diese Wirkung erzielt worden ist. Der Zeitraum orientiert sich auch ein bisschen an den Anmerkungen des Rechnungshofs zu § 35a. Auch dort zeigt sich ja, dass es durchaus sinnvoll ist, nach 5 Jahren nochmal zu überprüfen, ob eine solche Maßnahme eigentlich tatsächlich das bewirkt, was sich die Parlamente vorgestellt haben und was auch die Bürger und die Unternehmen sich davon erhoffen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wir kommen zur FDP Fraktion. Das Wort hat Herr Kollege Körber.

Sebastian Körber (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Kornemann und an Herrn Siebenkotten. Und zwar haben wir jetzt hier gehört: Wir haben auf der einen Seite zinsverbilligte Darlehen über die KfW Bank und auf der anderen Seite die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Ist dies jetzt, Herr Dr. Kornemann, ein zusätzlicher Anreiz, vielleicht für den Durchschnittshäuslebauer etwas zu machen? Eigentlich ist es meiner Auffassung nach so, dass sich diese beiden Maßnahmen ergänzen und nicht konkurrieren. Und die Frage auch an Herrn Siebenkotten: Haben Ihre Auffassung nach jetzt zusätzliche Mieter Möglichkeiten von niedrigen Warmmieten zu profitieren?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Kornemann, bitte.

Sv Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland): Also ich bin der festen Überzeugung, dass es eine sehr sinnvolle, sich ergänzende zusätzliche Maßnahme ist. Unser festes Ziel ist, mehr Energieeffizienz zu erreichen, da ist der Wohnungsbereich der wichtigste Bereich. Das ist völlig unstrittig. Wir wissen auch, dass das Tempo bisher nicht ausreichend ist, um die Ziele in dem gesteckten Zeitrahmen zu erreichen. Wir brauchen additive Maßnahmen. Es gibt eine Investorengruppe – ich wiederhole mich – um die 50 Jahre alt, die gerne bereit ist, bis zum Eintritt in den Ruhestand entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Änderung des Mietrechts und anderer flankierender Maßnahmen. Ich bin der festen Überzeugung, dass es eine sehr, sehr sinnvolle Sache ist, die sich bewähren wird, und aus den Zahlen der KfW wissen wir ja, dass wir an eine Zielgruppe nicht bisher ausreichend herangekommen sind und die haben wir jetzt im Fokus. Es ist eine ergänzende, additive Maßnahme.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Dr. Kornemann. Das Wort hat Herr Siebenkotten.

Sv Lukas Siebenkotten (Deutscher Mieterbund e.V.): Man würde vielleicht vermuten, dass Herr Dr. Kornemann und ich auf verschiedenen Seiten der Barrikade stünden. Tatsächlich ist es so, dass wir in der Frage der steuerlichen Absetzungsmöglichkeit derselben Auffassung sind. Wir teilen die Auffassung, dass es sich eine sinnvolle zusätzliche Maßnahme ist, diese erhöhten steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten zu schaffen, und gehen fest davon aus, dass dadurch zusätzliche Gruppen angereizt werden, investiv tätig zu werden, die es sonst möglicherweise nicht getan hätten. Die quantitativ zu beschreiben, Herr Körber, das kann ich nicht, ich kann Ihnen nicht sagen, wie viel Prozent das sind. Aber diejenigen, die darauf anspringen - und der Deutsche tut ja ohnehin nichts lieber als Steuern zu sparen, habe ich

mal gehört, angeblich liebt er das Steuersparen mehr als seine Ehefrau, ich weiß nicht, ob das stimmt – werden auch modernisieren. Das führt natürlich auch zu einem positiven Effekt bei den Mieterinnen und Mietern, weil die natürlich im Ergebnis von sinkenden Heizkosten, die damit normalerweise verbunden sind, profitieren. Man muss natürlich auf der anderen Seite hinzufügen, dass natürlich auch die Vermieterinnen und Vermieter über die Modernisierungsumlage dann tätig werden können und nach § 559 BGB 11 Prozent pro Jahr auf die Miete aufschlagen können. Das wird durch die Heizkostensparnis nie und nimmer ausgeglichen, sondern nur zu einem bestimmten Teil. Das ist, glaube ich, auch klar. Allerdings kann man diese 11 Prozent auch nicht in ganz Deutschland umsetzen. Der Markt gibt das nicht überall her. Das muss man ehrlicherweise auch zugeben.

Also zusammenfassend: Wir halten die steuerliche Komponente für ausgesprochen zielführend und sinnvoll im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interesses der energetischen Gebäudesanierung und der Senkung des CO₂-Ausstoßes und natürlich wird es bei den Mieterinnen und Mietern, die davon betroffen sind, auch zur Senkung der Heizkosten führen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Siebenkotten. Wir kommen jetzt wieder zur SPD Fraktion. Fragesteller ist dort Herr Kollege Michael Groß.

Michael Groß (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Stuber, DGB und an Herrn Siebenkotten, Mieterbund. Halten Sie im Interesse einer gerechten Lastenteilung eine Begrenzung der Überwälzung der Sanierungskosten auf die Mieter für geboten?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Stuber, Sie haben das Wort.

Sv Martin Stuber (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Wir halten eine Lastenteilung auf jeden Fall für geboten. Die Frage ist, wie man das ausgestalten kann. Aus unserer Sicht darf eine Begrenzung der Umlagemöglichkeit über die 11 Prozent Umlage nur in der Höhe der tatsächlichen Heizkostensparnis hinausgehen. Man sollte an dem Punkt eine Deckelung einziehen. Das ist für uns eine verteilungspolitisch wichtige Frage.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Siebenkotten, bitte.

Sv Lukas Siebenkotten (Deutscher Mieterbund e. V.): Der Deutsche Mieterbund ist der Auffassung, dass die Lasten, die mit der energetischen Sanierung verbunden sind, letztlich gedrittelt werden sollten. Das heißt, es sollte ein Drittel durch den Vermieter übernommen werden, der, was die Vermietbarkeit betrifft, durchaus im Ergebnis auch von einer

energetisch sanierten Wohnung profitiert. Ein Drittel sollte durch den Mieter übernommen werden und ein Drittel wegen des gesamtgesellschaftlichen Interesses durch den Staat im Form von Zuschüssen respektive steuerlichen Erleichterungen. Genau das ist ja das Thema, mit dem wir uns heute beschäftigen. Wobei ich das nicht meine in sezierter Weise. Das jetzt in einem Gesetz genau stehen muss 33 ein Drittel zu 33 ein Drittel zu 33 ein Drittel, sondern ich betrachte das wirtschaftlich. Da muss natürlich auf der Mieterseite z.B. die Heizkostensparnis mit einbezogen werden. Wichtig ist aber nochmals auf ein Detail einzugehen, dass der Kollege Mathes vorhin schon mal angesprochen hat. Wichtig ist, dass bei der steuerlichen Abschreibungsvariante hinsichtlich der Umlage hinterher dasselbe oder in etwa dasselbe passiert wie bei der Variante KfW-Förderung. Der Bundesrat hat zu Recht aufgegriffen, dass eine diesbezüglich entsprechende Regelung des BGB nicht geändert worden ist bzw. nicht vorgesehen sei, sie zu ändern. Damit wir da keine zwei Klassen von Mietern im Ergebnis schaffen, müssen wir im Bereich des § 559a BGB, der vorschreibt, dass staatliche Zuschüsse abgezogen werden müssen, bevor die Modernisierungsumlage errechnet wird, ein Pendant dazu auch im Bereich der steuerlichen Abschreibung finden. Das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, mit den 30 Prozent ist jedenfalls ein gangbarer Weg. Ich vermute, dass die Koalitionsfraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, über diesen Punkt an der Stelle noch gar nicht nachgedacht haben. Ich vermute, dass es eher ein Versehen ist, weil es tatsächlich ja um den Anreiz ging und dabei vielleicht dieses Detail übersehen worden ist. Aus Sicht der Mieterinnen und Mieter jedenfalls wäre es sehr wichtig, dass derjenige, dessen Vermieter die steuerliche Abschreibungsvariante gewählt hat, genauso behandelt wird, wie der, dessen Vermieter die KfW-Fördervariante in Anspruch genommen hat.

(Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Antje Tillmann, übernimmt den Vorsitz)

Vorsitzende Antje Tillmann: Dankeschön, Herr Siebenkotten. Als nächster Fragesteller der Kollege Gutting der CDU/CSU-Fraktion.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Nach so viel Lob hier auch zu Recht, wie ich finde, eine Frage an die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz und an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine. Gibt es denn aus Ihrer Sicht noch Verbesserungsbedarf oder welche Änderungen würden Sie ggf. bei diesem Gesetzesentwurf noch vornehmen?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Noll.

Sv Christian Noll (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz): Wir sehen noch Verbesserungsbedarf in puncto der Qualitätssicherung, also ambitionierte und hochfertige Sanierung müssen auch entsprechend durch Fachleute begleitet werden. Die

Ursprungsfassung schrieb nur einen Sachverständigen im Sinne von § 21 EnEV vor. Das haben wir nicht für ausreichend gehalten. Der Änderungsantrag sieht jetzt vor, dass es ein bestimmtes amtliches Muster gibt. Dieses Muster sollte eben auch eine Baubegleitung enthalten, damit wir nicht im Enddefekt zu einem Ergebnis kommen, dass es zu Mitnahmeeffekten kommt, wenn diese Sanierungsmaßnahmen nicht fachgerecht durchgeführt werden. Das wäre wichtig und in diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag im Änderungsantrag zu begrüßen und diese entsprechende Mustervorlage entsprechend zu gestalten.

Wir sehen auch noch wesentlichen Änderungsbedarf oder Verbesserungsbedarf darin, dass die Umsetzung auch für Energiedienstleister ermöglicht wird. Das ist momentan nicht möglich, weil Energiedienstleister die Sanierung für die Eigentümer durchführen. Diese Leistungen würden als sogenannte Drittleistungen betrachtet werden und wären nicht abzugsfähig. Hierzu haben wir ein konkreten Änderungsvorschlag gemacht. Wir denken, dass Energiedienstleister bei der energetischen Sanierung sozusagen nochmal der Turbo sind. Sie sind eben geeignet, energetische Sanierung an die Verbraucher und die Eigentümer durch entsprechende Energiedienstleistungen heranzutragen und können auch zusätzlich bei der Finanzierung positiv mitwirken.

Vorsitzende Antje Tillmann: Dankeschön. Herr Rauhöft.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Vielen Dank für die Frage. Zum Verbesserungsbedarf möchte ich gleich einen Punkt aufgreifen, der vorher an sich als Kritikpunkt genannt wurde, nämlich die Frage Steuervereinfachung. Alternative Förderung über direkte Zuschüsse - wobei ich glaube Herr Lefarth hatte es angesprochen und auch schon deutlich gemacht - sowie die Sonderabschreibungsmöglichkeit können natürlich auch zu dem Punkt Steuervereinfachung beitragen. In einigen Bereichen, in denen ich sonst nur über viele Jahr abschreiben könnte, kommt es dann oft auch zum Streit bei der Abgrenzungsproblematik zwischen Erhaltungsaufwendungen, die ja sofort abgezogen werden können, und Herstellungskosten. Man sollte quasi Druck aus dem Kessel nehmen. Also den Streit verringern. Und das ist natürlich in der Tat ein ganz wichtiger Punkt, den wir also hier im Bereich der Vermietung auch sehr begrüßen. Zum Verbesserungspotential an der Stelle hier fehlt uns nämlich in der Ausformulierung des Gesetzes ein Punkt, der die Anschaffungskosten betrifft. Wir haben in bestimmten Bereichen Sanierungen, die zu Anschaffungskosten führen, nicht zu Herstellungskosten. Wir gehen davon aus, dass das Fehlen der Förderung von energetischen Sanierungen, die zu Anschaffungskosten führen, wahrscheinlich sogar versehentlich unterblieben ist, weil die Ausgangsvorschriften, denen ja der § 7e nachgebildet ist, der § 7h und der § 7i diese Förderung vorsieht. Hier habe ich also Sonderabschreibungen auch auf Anschaffungskosten. Und das erscheint uns an der

Stelle ganz wichtig, dass das mit aufgenommen wird. Ich will ein Beispiel nennen: Wenn nach erfolgter Anschaffung eines Gebäudes eine energetische Sanierung erfolgt, die gleichermaßen erforderlich ist, um das Gebäude überhaupt vermietbar zu machen, betriebsbereit zu machen, da bin ich nicht im Bereich der Herstellungskosten, sondern da bin ich im Bereich der Anschaffungskosten. Und wenn ich den strengen Wortlaut der Förderung in der jetzigen Vorschrift sehe, würde ich herausfallen, was sicherlich nicht beabsichtigt ist. Also hier sollte man gleichlautend - wir haben das in unserer Stellungnahme aufgeführt - auch noch einmal den Wortlaut aufnehmen, der in den entsprechenden parallelen Vorschriften § 7h und § 7i mit enthalten ist.

Im Bereich der Selbstnutzung begrüßen wir sehr, dass wir jetzt erstmalig seit vielen Jahren - seit der Abschaffung der Eigenheimzulage kann man ja nahe zu konstatieren - auch eine Förderung für die Selbstnutzer haben, die aus unserer Sicht auch ganz wichtig ist. Auch hier haben wir einen Verbesserungsvorschlag. Wir haben auch in ähnlichen parallelen Vorschriften Bereiche, in denen beim Wechsel zwischen Nutzungsarten dann die Förderung, die vorher verteilt wurde, zum vollen Abzug kommen kann. Das finden wir also auch im Bereich beispielsweise des § 82b bei dem Wechsel von der Vermietung zur Selbstnutzung, wo ich also den bisher noch nicht ausgeschöpften Bereich voll zum Abzug bringen kann. Wir regen also an, hier ähnliche Vorschriften mit aufzunehmen, sodass bei einem Nutzungswechsel der noch nicht geltend gemachte Abzugsbereich dann nicht herausfällt. Ansonsten würde die Förderung an der Stelle verloren gehen. Das sind aus unserer Sicht die wesentlichsten Punkte.

Natürlich lässt sich auch über andere Punkte noch nachdenken. Wir haben das ebenfalls mit aufgeführt. Wir haben bisher einen Ausschluss der Förderung in dem Moment, in dem ich andere Förderungen in Anspruch nehme, wie z. B. KfW-Förderung, zinsbegünstigte Darlehen bzw. direkte Zuschüsse. Das führt natürlich dazu, dass ich im Vorfeld einer Investition abwägen muss, ggf. welche Förderung ich in Anspruch nehme, weil die eine die andere ausschließt. Also hier stellt sich natürlich die Frage, ob das in der Schärfe wirklich erforderlich ist. Denn wir haben natürlich keine unmittelbare Doppelförderung, weil direkte Zuschüsse natürlich von den Anschaffungskosten ja abgezogen werden müssen. Ich denke jetzt mal an den Bereich Vermietung. Natürlich auch im Bereich der Selbstnutzung, weil ich ja keinen eigenen Aufwand habe. Also es stellt sich die Frage, inwieweit das in der Schärfe erforderlich ist. Dies würde natürlich auch vereinfachend wirken. Soweit an der Stelle. Vielen Dank.

Vorsitzende Antje Tillmann: Dankeschön. Bevor ich Herrn Pitterle von der Fraktion DIE LINKE. das Wort erteile, möchte ich erklären, warum hier zwischen den Abgeordneten ein Wechsel stattfindet. Wir haben heute einen Großkampftag in Sachen Anhörungen. Zu allen

Energiegesetzen finden in den unterschiedlichsten Ausschüssen heute Anhörungen statt und parallel dazu tagen alle Fraktionsvorstände, so dass immer mal einer kommt und einer geht. Aber die Berichterstatter werden mit Sicherheit dafür sorgen, dass das ordnungsgemäß in den Fraktionen auch beraten wird. Herr Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte eine Frage stellen an Herrn Mathes von der IG Bau und an den Vertreter der KfW. Anknüpfend an das Thema, was wir vorher besprochen hatten. Die Koalition hat in ihrem Änderungsantrag bei den Regelungen zum Nachweis einer ausreichenden energetischen Sanierung durch eine sachverständige Person nachgebessert. Jetzt soll der Nachweis durch einen amtlich vorgeschriebenes Muster und durch Haftungsübernahme des Sachverständigen erfolgen. Wir haben vorher von dem Sachverständigen Noll gehört, dass das jetzt ausreichend sei. Meines Erachtens hängt es jedoch den entsprechenden Standards der KfW zur Qualitätsprüfung immer noch hinterher. Daher die Frage: Reichen diese Maßnahmen aus, um einen effektiven Qualitätsnachweis und die Vermeidung von Missbrauch zu gewährleisten?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Mathes.

Sv Martin Mathes (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt): Grundsätzlich ist die Änderung, die der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an dieser Stelle vorsieht, zu begrüßen. Weil hier natürlich im Vergleich zur Regelung, wie sie ursprünglich im Gesetzentwurf enthalten war, eine stärkere Kontrolle möglich wird, insbesondere durch die Haftungsübernahme des Sachverständigen. Nichtsdestotrotz ist unsere Erfahrung, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen, die ex post, nach dem eine Baumaßnahme abgeschlossen worden ist, häufig zu kurz greifen. Ich verweise hier auf die Maßnahmen, die bei der KfW vorgesehen sind. Hier ist ja vor Beginn der Sanierungsmaßnahme bereits eine Beratungspflicht durch einen sachkundigen Berater vorgesehen. Gleichzeitig ist natürlich bei besonders anspruchsvollen Sanierungen im Rahmen der KfW sogar eine qualifizierte Baubegleitung vorgesehen. Und unserer Erfahrung nach sind das wichtige Maßnahmen, die frühzeitig im Planungs-, im Bauprozess verhindern können, dass am Ende Fehler deutlich werden, die dann nur noch mit sehr hohen Kosten korrigierbar sind. Ich nenne nur das Stichwort „Schimmelbildung“, über die wir alle, die sich mit dem Thema beschäftigen, regelmäßig lesen. Das ist ein typisches Problem, das durch eine verbesserte Planung und eine verbesserte Ausführung korrigierbar und vermeidbar wäre.

Ein letzter Punkt noch: Wir sehen insbesondere auch dort noch einen Handlungsbedarf, wo es um die Qualifikationsanforderungen der Ausführer geht. Auch hier greift der Vorschlag der Koalitionsfraktionen noch zu kurz. Hier sehen wir aber auch einen Verbesserungsbedarf bei der KfW-Förderung.

Vorsitzende Antje Tillmann: Das passt gut, dass die KfW angesprochen worden ist. Herr Genter.

Sv Werner Genter (KfW Bankengruppe): Ich darf auf unsere Stellungnahme verweisen. Wir haben gesagt, wir würden empfehlen, dass das Steuergesetz und die Anforderungen der KfW-Förderung vereinheitlicht werden. Ich habe in der Stellungnahme auch erwähnt, dass der Bundesrechnungshof unser Programm geprüft hat. Wir basieren ja heute auf den Sachverständigen nach § 21 der EnEV. Wir prüfen die Sachverständigenbestätigung auf Plausibilität und fordern Berechnungsunterlagen nach. Das hat der Bundesrechnungshof ausdrücklich eingefordert und wir gehen noch darüber hinaus. Wir prüfen bei der Antragstellung, ob die Angaben plausibel sind, und geben entsprechende Hinweise. Das führt häufig dazu, dass Bauherren nochmal nachbessern, auch mit ihren Architekten und Bauingenieuren noch mal sprechen und die Vorhaben anpassen, um dann wirklich das Effizienzhausniveau z. B. 85 zu erreichen. Wir bekommen dann noch mal nach der Durchführung der Maßnahme eine Bestätigung vom Sachverständigen, die wir auch wieder auf Plausibilität prüfen. Wir haben auch begonnen, wie vom Rechnungshof gefordert, die Prüfungen auszubauen. Wir machen vor Ort stichprobenweise Prüfungen, natürlich nicht generell. Diese stichprobenweisen Prüfungen hat der Bundesrechnungshof ausdrücklich bei uns eingefordert. Insofern empfehlen wir, hier analoge Regelungen einzuführen, um eine Vereinheitlichung herzustellen und auch um den Anforderungen des Rechnungshofes Rechnung zu tragen.

Vorsitzende Antje Tillmann: Frau Paus.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich muss auch noch mal bei der KfW nachfragen und hätte auch noch eine Frage an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Bei der KfW, gerade bei der technischen Prüfung, würde mich dann doch noch mal interessieren: Wären Sie auch bereit, für jegliche Förderung, die in Ihrem Hause vollzogen wird – wo also Anträge sozusagen positiv beschieden werden - automatisch Kontrollmitteilungen an die Finanzämter zu schicken, um entsprechende Doppelförderung mit Sicherheit dann auch ausschließen zu können?

Vor allen wollte ich aber nochmal nachfragen zu dem, was ich in der letzten Runde thematisiert hatte. Ich hatte Sie explizit darum gebeten, unsere Beweggründe einzuschätzen. Unsere Einschätzung ist es nämlich, dass es erstens grundsätzlich notwendig wäre, bis 2050 eine CO₂ freie Wirtschaft aufzubauen. Dass wir zweitens der Auffassung sind, dass die öffentlichen Finanzen durchaus begrenzt sind, und dass wir uns drittens nicht wirklich vorstellen können, dass diejenigen, die jetzt am stärksten von dieser

Einkommensteuerprogression profitieren, diejenigen sind, deren Häuser besonders energetisch sanierungsbedürftig sind. Deswegen gibt es eine gewisse Vermutung, dass, wenn man diese 1,5 Milliarden Euro, die jetzt in diesem Gesetz jährlich vorgesehen sind, gezielter einsetzen würde, dass man dann stärker nach Rentabilitäts Gesichtspunkten von Gebäuden und deren Sanierungsbedarf vorgehen könnte und der Einsatz der Mittel zielgenauer und im Sinne des Klimaschutzes besser erfolgen könnte. Deswegen einfach nochmal die Frage an Sie: Wenn Sie diese 1,5 Milliarden Euro zusätzlich jährlich bekämen, was würden Sie tun? Wie würden Sie die einsetzen? Und noch mal konkret zu Ihrem Programm gefragt: Sie hatten jetzt eben gesagt, sie sehen eigentlich keine negativen Wirkungen. Das kann ich nicht ganz nachvollziehen, wenn es jetzt eben so ist, dass eine Doppelförderung nicht erlaubt ist, also das man nicht gleichzeitig ein KfW Förderprogramm beantragen kann und die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen kann, aber bei der steuerlichen Förderung bestenfalls 40 Prozent geltend gemacht werden können und bei der KfW Förderung maximal 12,5 Prozent, dann gibt es doch einfach eine Lücke? Also sind die KfW-Programme wesentlich unattraktiver als die steuerliche Förderung. Da würde ich doch davon ausgehen, dass dann die KfW-Anträge deutlich zurückgehen. Insbesondere doch vielleicht für die mit höheren Wirkungsgraden, weil auch für die ja gilt, dass die Konditionen aktuell nicht so attraktiv sind wie diese steuerliche Förderung und sie zusätzlich ja noch höhere Energiestandards berücksichtigen müssen.

Und an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Sie äußern sich ja auch kritisch zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Ich gehe mal davon aus, dass es nicht nur deswegen so ist, weil sie Steuerausfälle befürchten. Vielleicht gibt es aus Ihrer Sicht auch noch inhaltliche Gründe. Es würde mich interessieren, sie zu hören. Und zum zweiten doch noch mal zu der Auswahlproblematik. Es ist ja schon erstaunlich. Es war ja so, dass das KfW-Programm bis 2009 ja zumindest 2 Milliarden Euro betrug. Das ist ja zurückgefahren worden. Jetzt geht es ja sozusagen in der Summe um 1 Milliarde Euro mehr, wenn man dem, was auf dem Papier geschrieben steht, Glauben schenken darf. Haben Sie von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Einschätzung, ob diese 1,5 Milliarden Euro, wie sie hier im Gesetz stehen, realistisch sind oder ob es da doch um andere Dimensionen geht, wenn das tatsächlich so zum 31.12.2011 wirksam wird?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Genter, Sie dürfen die schöne Frage beantworten, was würden Sie tun, wenn Sie 1,5 Milliarden Euro hätten?

Sv Werner Genter (KfW Bankengruppe): Ich beginne mal mit der ersten Frage, die gestellt wurde: Kontrollmitteilung der KfW. Also der Bundesrechnungshof hat den § 35a bei uns geprüft, weil es im § 35a Einkommensteuergesetz ein Kumulationsverbot zwischen KfW-Förderung und der steuerlichen Förderung gibt. Der gleiche Sachverhalt wurde beim

Bundesfinanzministerium geprüft, das ja für dieses Gesetz zuständig ist. Mit dem gleichen Ergebnis. Dabei wurde auch die Frage nach Kontrollmitteilungen gestellt. Das Bundesfinanzministerium hat dem Rechnungshof geantwortet, dass das in keiner Relation zum Aufwand steht, der damit verbunden ist. Also es finden in den Paragraphen keine Kontrollmitteilungen statt und ich sehe ehrlich gesagt auch nicht die Möglichkeit bei dem neuen steuerlichen Paragraph, dass jetzt die KfW eine Kontrollmitteilung herausgibt. Man muss vom zeitlichen Ablauf her sehen, dass die KfW-Förderung beantragt wird, wenn ich die Investition plane, die steuerliche Förderung wird ja dann beantragt, nachdem ich die Investition abgeschlossen habe. Also da liegt auch ein erheblicher zeitlicher Raum dazwischen. Also das ist ein Problem, wo ich nicht so richtig weiß, wie das gelöst wird, und wie die Doppelförderung vermieden werden kann.

Dann komme ich zur schönen Frage: Was würden wir mit 1,5 Milliarden Euro zusätzlich tun? Wir hatten ja auch schon mal 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung, also deutlich mehr, und es ist uns auch gelungen, diese Mittel sinnvoll einzusetzen. Wir haben unserer Erachtens ein differenziertes Instrumentarium von Anreizen, die sich an der Energieeffizienz orientierten. Also je höher die Energieeffizienz ist um so höher die Förderung. Entsprechend differenziert gehen wir vor. Wir könnten durch zusätzliche Mittel natürlich über alle Gruppen hinweg zusätzliche Investitionsanreize setzen und damit zusätzliche Investitionen auslösen. Ich will auch an der Stelle nochmal sagen, dass ich das Effizienzhaus 85 richtig finde. Die steuerliche Förderung - da haben sie Recht - ist attraktiver als unsere Förderung, selbst für das ambitionierteste Effizienzhaus, was wir haben. Die Diskrepanz beim Effizienzhaus 85 ist natürlich nicht so groß wie bei den Einzelmaßnahmen, wenn man jetzt steuerlich die Einzelmaßnahmen noch aufnimmt, wo ich im Grenzsteuersatz an die 30 Prozent Förderung bekomme. Wir haben bei den Einzelmaßnahmen jetzt beim Investitionszuschuss 5 Prozent Förderung. Also da wird die Diskrepanz natürlich dann besonders groß. Insofern war mein Plädoyer auch und mein Eindruck, dass das Effizienzhaus 85 durchaus richtig gewählt war. Im ursprünglichen Steuerkonzept war vorgesehen, die steuerliche Förderung und Förderung der KfW nicht zu weit auseinander fallen zu lassen. Das geschieht, wenn man die Einzelmaßnahmen jetzt reinnimmt. Je nach Investorengruppe gibt es eine starke Förderung für die, die eben Steuern bezahlen und im Grenzsteuersatz liegen. Die, die die Steuerförderung nicht in Anspruch nehmen können, bekommen dann über die KfW erheblich weniger. Sofern wäre mein Plädoyer hier beim Effizienzhaus 85 zu bleiben.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke. Herr Kiepe für die kommunalen Spitzenverbände.

Sv Folkert Kiepe (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Frage gibt mir die Gelegenheit, noch mal darauf hinzuweisen, dass ich hier ja in der Minderheit bin,

wie sich herausstellen wird und dass wir als Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften das natürlich etwas anders einschätzen, aber auch das ist eine inhaltliche Äußerung. Wir haben den Einkommensteueranteil eben mitzutragen. Dass sie alle von dem Förderprogramm profitieren und wir dagegen die zahlende Seite sind, ist einfach ein Fakt, den man festhalten halten sollte. Und deshalb plädieren wir - auch wenn man die drei Säulen sich anschaut -, dass das Ziel unumstritten ist. Herr Kornemann hat das ja auch noch mal eben deutlich gesagt. Wir haben das Ziel gemeinsam: Die Energieeffizienz muss gesteigert werden. Der Gebäudesektor ist unumstritten einer der größten Energiereserven. Es gab drei Möglichkeiten: Direkter Zuschuss, Zinsbeihilfen durch die KfW oder eben steuerliche Erleichterungen und unsere Position ist ganz eindeutig die, dass wir die erst beiden genannten Wege bevorzugen würden. Nicht nur weil wir dann nicht die Zahlenden sind. Aber wenn sie sich die finanzielle Situation der kommunalen Gebietskörperschaften anschauen, dann ist ja die Frage, ob es klug ist, ein solches Programm - was ja auch zu dem gewünschten Ziel führen soll - durch den mitfinanzieren zu lassen, der am schlimmsten in der Finanzsituation da steht. Das ist so. Seit Kriegsende, seit Bestehen dieser Republik haben wir die höchsten Defizite auf der kommunalen Ebene. Wir finanzieren laufende und Pflichtaufgaben über Kredite, was rechtswidrig ist, aber unvermeidbar im Augenblick. Und in der Situation muss man sich schon fragen, ob es richtig ist, die kommunalen Gebietskörperschaften noch mit zusätzlichen Lasten zu traktieren. Gleichzeitig würde hiermit ja der Spielraum eingeschränkt, der die Anstrengungen der kommunalen Gebietskörperschaften schon jetzt betrifft. Es ist ja nicht so, dass wir bisher auf der Ebene der Städte, Gemeinde und Kreise nichts für diese Energiesparziele getan hätten. Und diese Spielräume, ich erinnere nur an die Vorgaben, die uns auf der EU Ebene noch weiter drohen, die öffentlichen Gebäude mit jährlich 3 Prozent Verbesserungsrate auszustatten. Also das sind ja Lasten, die noch zusätzlich auf uns zu kommen. Das müssen wir einkalkulieren und dazu brauchen wir Finanzmittel. Das ist das eine Thema.

Das andere aber genauso entscheidende ist, das hat Herr Genter, glaube ich, eben auch schon angesprochen, dass es eben aus unserer Sicht zu Verlagerungen kommen wird. Also wenn sie das eine System stärker nutzen, dann verlagern sie diese Lasten auf das andere. Also wir sind nicht der Meinung, dass es hier ein additives System sein wird, sondern dass wir, je mehr wir bei der Frage der Steuererleichterung fortschreiten, umso mehr Volumen auf der Seite der Zinsbeihilfen verlieren. Und das allerentscheidendste ist: Wir sehen in dieser Form der Förderung über steuerliche Erleichterung die geringste Chance räumlich zu steuern und das ist unsere Hauptaufgabe. Wir haben ja nicht nur den Stadtumbau aus energetischen Gründen vor uns, sondern auch aus Gründen des Umbaus der Innenstädte, aus altersgerechten und familiengerechten Gründen und andere Komponenten. Ich will das andere jetzt nicht aufzählen. Das können wir in den nächsten Jahren angesichts der Ihnen bekannten Finanzsituation der Städte und Gemeinden nur einmal tun. Und wir versuchen,

das effizient in der Weise zu realisieren, dass wir gebietsbezogen vorgehen. Dass wir nicht hier mal und da mal, einmal Verkehr, einmal Energie, einmal Stadtumbau in den neuen Ländern, einmal altengerechten und familiengerechten Umbau betreiben, sondern dass wir dieses in einen Maßnahmenbündel stadtentwicklungsplanerisch in einem Leitbild fundiert - integrierte Stadtentwicklungskonzepte nennen wir das – umsetzen. Auf dieser Basis können wir quartiersweise diesen Stadtumbau vollziehen und dazu brauchen wir auch ein entsprechendes Steuerungsinstrumentarium. Das haben wir mit einer direkten Förderung auf jeden Fall, das haben wir auch über die KfW Programme bisher mit Erfolg getan. Herr Genter hat ja auch nochmal die Zahlen genannt – über 2 Milliarden Euro war der Betrag und der war abgerufen. Wir hatten Anforderungen auf der kommunalen Ebene, die lagen höher. Also dieses Programm halten wir für sehr erfolgreich und wir würden uns wünschen, wenn das fortgesetzt werden könnte, ergänzt durch eine direkte Förderung. Dieses andere steuerliche Instrumentarium halten wir unter den von mir jetzt kurz geschilderten gebietsbezogenen Vorgehensstrategien nicht für zielführend. Das ist unser Haupteinwand dagegen und deshalb plädieren wir für ausgabenseitige Förderinstrumentarien statt für eine Subventionierung der energetischen Wohngebäudesanierung über Steuererleichterung, weil wir hier diese Steuerungsmöglichkeiten viel besser sehen und deswegen auch regional sehr unterschiedlichen Bedarfssituationen besser Rechnung tragen können. Erinnern Sie sich an die Situation in den 90iger Jahren, als wir über steuerliche Erleichterung den Aufbau Ost betrieben haben. Jahre später stellen wir fest, dass die mit hohem Einsatz öffentlichen Bundesgeldes und Landesgeldes geförderten Maßnahmen eben an der falschen Stelle lagen. Und mit wiederum anderen Programmen desselben Bundes, derselben Länder nun wieder städtebaulich korrigiert werden müssen. Und deswegen sagen wir: Es ist nicht aus irgendwelchen planerischen Spinnereien, sondern aus Effizienzsteigerungsgesichtspunkten sinnvoll, möglichst diese öffentlichen notwendigen Finanzhilfen zum energetischen Stadtumbau quartiersbezogen, regional ausgewählt zu definieren, damit hier das öffentliche knappe Geld sinnvoll eingesetzt werden kann.

Vorsitzende Antje Tillmann: Dankeschön. Ich darf Sie hinsichtlich Ihrer Bemerkung „Sie wären hier allein“ beruhigen. Ich glaube in diesem Finanzausschuss ist die Sorge um die Kommunal Finanzen sehr ausgeprägt. Sie ist deutlich in der Mehrheit. Nächster Fragesteller ist Herr Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Gleich noch eine Frage an die Kommunalen Spitzenverbände, wenn Sie schon da sind. Können Sie sich vorstellen, dass es auch positive Auswirkungen bei den Kommunen hat, wie die vorhin beschriebene Belebung bei den Handwerksbetrieben, und dass es vielleicht auch zusätzliche Arbeitsplätze, zusätzliche Steuereinnahmen, Gewerbesteuererinnahmen durch dieses Programm bei den Kommunen

geben könnte? Und die zweite Frage an den Bundesverband Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Können Sie sich denn noch Verbesserungsvorschläge vorstellen?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Kiepe.

Sv Folkert Kiepe (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die erste Frage kann ich ganz klar mit ja beantworten. Aber das ist nicht gebunden an diese Form der Förderung, sondern auch bei direkter Förderung, bei Zuschussförderung und auch bei KfW-Programmen haben wir die selben Effekte. Und wir kämpfen ja gerade um eine erhöhte Ausstattung bei der Städtebauförderung, die wir auch als ein echtes Mittelstandsförderungsprogramm ansehen. Das ist nicht das Hauptziel, aber es wirkt so. Und deshalb kann ich das nur eindeutig unterstützen. Nur es zielt nicht auf nur diesen einen Förderweg, sondern wir halten eine regional- und stadtquartiersbezogene Instrumentenmischung insgesamt für das Richtige. Deshalb sehen sie es mir nach, wenn ich Ihre Frage so beantworte. Sie können uns damit nicht nur auf diese eine steuerliche Variante lenken. Das wäre unserer Einschätzung und unseren praktischen Erfahrungen nicht entsprechend.

Vorsitzende Antje Tillmann: Frau Esser.

Sv Ingeborg Esser (GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal das Stichwort der Energiewende aufgreifen, denn der Ausstieg aus der Atomenergie - den wir alle unterstützen und befürworten - wird ja dazu führen, dass für eine Übergangszeit vermehrt CO₂ ausgestoßen wird. Insoweit ist es natürlich umso wichtiger, dass die Energieeffizienzmaßnahmen eine sehr große Breitenwirkung entfalten, um auch wirklich große Einsparpotentiale zu erzielen. Und das ist auch unser Hauptansatz bei der Stellungnahme gewesen. Ich spreche hier heute nicht nur für den GdW, sondern für die BSI – Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft – und wir verstehen diese steuerliche Förderung natürlich als Unterstützungsmaßnahme in einem Fördermix. Wir brauchen die KfW-Förderung nach wie vor und wir glauben auch, dass die 1,5 Milliarden Euro, die für das nächste Jahr avisiert sind, noch nicht ausreichend sind. Aber die steuerlichen Maßnahmen werden sicherlich im Bereich des vor allem selbstgenutzten Wohneigentums erhebliche Effekte erzielen. Dort werden sie auch vor allem wirken. Wir haben heute schon hier im Rahmen der Anhörung gehört, dass es ja steuerliche Kriterien gibt, wann überhaupt solche Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellungskosten werden. Und, das was man üblicherweise im Rahmen einer energetischen Sanierung macht, nämlich Wärmedämmung, Fenster, Dachdämmung und Heizung, führt nicht zu einer Aktivierung. Das sind einfach Kriterien, die der BFH vorgegeben hat, und insoweit wird im vermietetem

Wohneigentum wahrscheinlich die aufwandswirksame Verrechnung der günstigere Weg sein. Deswegen auch einer unserer wesentlichen Ansätze, der heute auch schon genannt worden ist: Im Bereich des vermieteten Wohneigentums müsste eigentlich der Bezug nicht nur auf die Herstellungskosten vorgenommen werden, sondern eben auch auf die Anschaffungskosten, um die Fälle abzudecken, in denen ein Vermieter, ein künftiger Vermieter, ein Haus erwirbt und innerhalb der drei Jahre nach der Anschaffung modernisiert. Das ist ja der übliche Regelfall. In diesen Fällen gelten die Kosten als Anschaffungskosten und diese sind momentan nicht abgedeckt und müssten eigentlich einbezogen werden.

Beim selbstgenutzten Wohneigentum - wo wir die Hauptauswirkungen erwarten - glauben wir, dass wir mit den KfW-85-Standard die Latte zu hoch legen. Es soll ja gerade eine Breitenwirkung erreicht werden und wir glauben, dass der KfW-85-Standard vielleicht doch viele eigentlich gewillte Wohnungseigentümer davon abhält, wirklich hier einzusteigen. Unser Petitum an dieser Stelle wäre, wirklich noch mal ernsthaft zu überlegen, ob nicht auch die Einzelmaßnahmen einbezogen werden sollten. Denn gerade durch eine Erneuerung der Heizung, eine Erneuerung der Fenster können so hohe Einsparpotentiale erreicht werden die man nicht einfach links liegenlassen sollte. Wenn man in der Zukunft feststellen sollte, dass die Förderung zu gut angenommen wird, kann man - denke ich - durch einen Federstrich die Bedingungen erhöhen. Aber zunächst soll ja ein Impuls in die Breite gegeben werden und deshalb sollte aus unserer Sicht gerade bei den Einzelmaßnahmen wirklich noch mal eine Überlegung ansetzen. Danke schön.

Vorsitzende Antje Tillmann: Vielen Dank, Frau Esser. Frau Arndt-Brauer ist die nächste Fragestellerin.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind ja auch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehen und ich habe da zwei Fragen an die Bundesteuerberaterkammer. Wie ist das bei den beantragten Änderungen, die eine steuerneutrale Abwicklung der EU-rechtlich vorgeschriebenen Trennung des Netzbetriebes von anderen Geschäftsbetrieben ermöglichen soll? Sind da steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten denkbar oder vielleicht auch angestrebt? Und die zweite Frage: Stellt die Zulassung der steuerneutralen Abspaltung des Netzbetriebes von anderen Geschäftsbetrieben eine EU-Beihilfe dar?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Schwenker.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrte Frau Abgeordnete, danke für die Frage. Zu der zweiten Frage, ob es eine Beihilfe ist, kann ich aktuell auf die Schnelle

nicht antworten, da uns dieser Änderungsantrag erst am Freitag zugegangen ist und ich ihn noch nicht beihilferechtlich prüfen konnte. Zu dem ersten Teil der Frage: Ich finde es interessant, dass, wenn der politische Wille da ist, im Bereich des Umwandlungssteuerrechts durchaus gesagt wird: „Jetzt fingieren wir mal einen Teilbetrieb.“ Wir haben gerade woanders Problematiken im Umwandlungssteuerrecht, wo ganz strenge Kriterien vorgenommen werden, nämlich im Umwandlungssteuererlass, wo gewisse Teilbetriebe schon rückwirkend einmal fingiert vorliegen müssen. Insofern finde ich, wenn der Gesetzgeber hier sagt, er sieht das Mittel des Umwandlungssteuerrechts hierfür gegeben und will dann auch mal es vereinfachen zur Anmeldung kommen, indem nicht so genau geschaut wird, ist es ein Teilbetrieb ja oder nein, dann finde ich einfach dann muss das an anderer Stelle auch gelten und darf nicht in anderen Bereichen des Steuerrechts zu einem sehr großen Knackpunkt gemacht werden. Soviel zum Begriff Teilbetrieb. Was ich auf die Schnelle hier sehen konnte ist, dass hier beim Teilbetrieb - wahrscheinlich durchaus wünschenswert - nicht ganz so streng geschaut wird. Nur dann sollte das in anderen Bereichen des Steuerrechts auch gelten.

Vorsitzende Antje Tillmann: Es meldet sich jetzt keiner, aber vielleicht können wir das nachreichen? Herr Sänger.

Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die Deutsche Steuergewerkschaft und an den ZDH. In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob man eine Generalsanierung vornimmt oder ob man nicht vielleicht auch die Möglichkeit eröffnen sollte, verschiedene kleinere Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen entsprechend steuerlich zu begünstigen. Da würde mich interessieren, was denn für bzw. gegen kleinere Maßnahmenpakete insbesondere in Bezug auf den Kreis der Begünstigten, auf die fiskalische Wirkung, auf den Verwaltungsaufwand und auf Mitnahmeeffekte, nur um einige Aspekte herausgehoben zu betonen, spricht. Vielen Dank.

Vorsitzende Antje Tillmann: Ich höre gerade, dass die Deutsche Steuergewerkschaft nicht hier ist. Dann bitte die Frage an jemand anders.

Björn Sänger (FDP): Dann die Steuerberaterkammer.

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Schwenker.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Können Sie ganz kurz die Frage wiederholen?

Vorsitzende Antje Tillmann: Wir werden das nächstmal den Namen erst nach der Frage bringen, damit auch alle zuhören. Bitte nochmal.

Björn Säger (FDP): Das ist kein Problem. Es geht darum, was für bzw. gegen kleinere Maßnahmepakete und Einzelmaßnahmen bei der fiskalischen Berücksichtigung von Maßnahmen spricht in Bezug auf den Kreis der Begünstigten, die fiskalische Wirkung, den Verwaltungsaufwand und die Mitnahmeeffekte.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Im Änderungsantrag ist der Vorschlag gemacht worden, auch kleinere Maßnahmepakete und einzelne Sanierungsschritte, die nicht auf den kompletten Standard abstellen, steuerlich zu fördern. Allerdings besagt der Änderungsantrag, dass zum Schluss dieser Einzelmaßnahmen die energetische Gesamtanierung definiert werden muss. Und das finde ich dann, wenn der Gesetzgeber dies steuerlich fördert, auch konsequent. Die steuerliche Förderung von Einzelmaßnahmen ohne Konditionen verringert den Wirkungsgrad. Jede Maßnahme hat natürlich einen Wirkungsgrad, aber ich denke, dass, wenn man eine Teilsanierung fördern will, und dies hinterher in der Energiebilanz wirksam werden soll, dass ein wie auch immer vom Gesetzgeber vorgegebener Standard zu erfüllen ist. Und dann müssten sie am Ende diese Maßnahmen so festlegen, wie der Änderungsantrag dies vorsieht. Generell ist ja die Frage, ob alles über das Steuerrecht gemacht werden soll. Es ist eine politische Entscheidung, den KfW-85-Standard noch höher oder niedriger zu setzen; das haben ja verschiedene Sachverständige auch dargelegt. Da denke ich, ist aus steuerrechtlicher Sicht dann hinterher auf die Folgerichtigkeit zu schauen. Was Sie einmal festgesetzt haben, muss hinterher auch so umgesetzt werden. Wir als Bundessteuerberaterkammer plädieren nicht für einen höheren oder niedrigeren KfW-85-Standard. Dazu sind andere - glaube ich - genügend schon gefragt worden.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke, Herr Schwenker. Liebe Kollegen, es gibt noch ein Verband, der bisher nicht die Gelegenheit hatte, sich zu positionieren. Bevor wir jetzt die nächste Runde anfangen, wäre es Ihnen recht, wenn ich dem Herrn Welling die Möglichkeit gebe, für den Verband zu sprechen? Kein Widerspruch.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Im Moment gibt es natürlich zum Teil auch viel Verwirrung, was das Thema Einzelmaßnahmen angeht. Ich empfehle dazu einfach, sich die verschiedenen Gruppen anzuschauen. Im vermieteten Bereich sind Einzelmaßnahmen und Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abzugsfähig. Im Fall der sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten - und da ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Beitrag - können wir jetzt sagen, dass auch anschaffungsnahe Herstellungskosten und Aufwendungen über 10 Jahre steuerlich abzugsfähig sind. Und im selbstgenutzten

Bereich ist es so, dass wir natürlich bei Einzelmaßnahmen auch zum Begriff Erhaltungsaufwendungen kommen. Da haben Sie entweder die Möglichkeit über den § 35a Arbeitskosten 1.200 Euro, dies entspricht 20 Prozent von 6.000 Euro, für die kleineren Erhaltungsaufwendungen in Anspruch zu nehmen. Oder Sie nutzen den Weg des neuen § 10k. Und da will ich auch nochmal zwei Fallgruppen nennen. Da ist einmal die Einzelmaßnahme. Als Beispiel nehmen wir mal die Heizung, die im Jahr 2012 eingebaut wird und zur Erreichung des 85 Prozent-Ziels führt, weil der steuerpflichtige Investor in der Vergangenheit schon Sanierungsmaßnahmen vorgenommen hat, wie z. B. energetische Fenster, Dachdämmung usw. Der ist dann begünstigt nach § 10k. Es ist ein großer qualitativer Fortschritt, dass jetzt der Änderungsantrag vom vergangenen Freitag bestimmt, dass Erhaltungsaufwendungen und Einzelmaßnahmen im Rahmen eines Sanierungsfahrplans über mehrere Jahre auch begünstigt sind, wenn sie am Ende dazu führen, dass das Energieeffizienzziel erreicht wird. So, das ist die Situation. Am Ende bleibt also die Frage, ob man auch Einzelmaßnahmen ohne die Verknüpfung mit einem Energieeffizienzziel fördern will. Da kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich bin persönlich der Meinung, dass man die Förderung an ein Ziel koppeln sollte. Die Frage ist eben, ob das 85 Prozent-Ziel zu ehrgeizig ist. Und ich glaube, da sollte man in der Tat nochmal nachfassen.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke schön. Der Bundesverband der Deutschen Industrie muss nicht Stellung nehmen. Ich wollte nur nicht, dass Sie angereist sind und nicht die Gelegenheit hatten, Ihre Position darzustellen.

Sv Thomas Koenen (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Ich möchte unmittelbar zu der von Ihnen gestellte Frage, Herr Sänger, vielleicht noch antworten. Es besteht natürlich ein gewisses Ungleichgewicht zwischen einer Privatförderung auf der einen Seite und der Förderung bei den Vermietungseinkünften auf der anderen Seite. Dieses Ungleichgewicht besteht natürlich darin, dass ich auf der einen Seite - wenn auch beschleunigt - nur den Aufwand abzugsfähig habe, und auf der anderen Seite eine at on habe. Das heißt, ich habe keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern Sonderausgaben. Und das ist vielleicht einer der wesentlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang mit eruiert werden müssten. Ich habe das so verstanden, dass die Teilsanierung nunmehr im privaten Bereich durchaus möglich ist, wenn nach Abschluss der Sanierung der KfW-Standard 85 erreicht wird, aber dass das im privaten Bereich bei den Vermietungseinkünften nicht der Fall ist. Hier besteht natürlich ein Ungleichgewicht. Dies könnte steuerlich als Sofortabzug geltend gemacht werden. Wenn allerdings die energetischen Bausanierungsmaßnahmen - und das ist das Zusammenspiel, das ist nicht unüblich - mit anderen Sanierungsmaßnahmen zusammenfallen und damit ein qualitativ höherer Standard erreicht wird, dann bin ich auch in der normalen Abschreibungsphase. Insofern wäre es sicherlich sinnvoll hier zu einen

Gleichgewicht zu kommen, so dass ich dann zumindest die energetische Bausanierungsmaßnahme herauslösen kann, die dann der erhöhten Abschreibung unterliegt.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke schön. Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Gutting. Frau Kressl. Herr Gutting fängt an.

Olav Gutting (CDU/CSU): Nachdem der BDI schon die Frage beantwortet hat, bleibt mir noch die klassische Frage, die ich an den Zentralen Immobilien Ausschuss. Gibt es von Ihrer Seite noch Verbesserungsvorschläge zu unserem Entwurf?

Sv Dr. Hans Volkert Volckens (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Ja vielen Dank. Die gibt es. Ganz einfach darüber haben wir - glaube ich - noch gar nicht gesprochen. Wir müssen bedenken, die Deutsche Immobilienbranche besteht nicht nur aus Wohnimmobilien, sondern auch aus Gewerbeimmobilien. Und auch Gewerbeimmobilien in Deutschland haben einen großen energetischen Sanierungsbedarf. Ich weiß, dass es aus fiskalischen Gründen sicherlich nicht opportun ist, heute über diese Förderung zu sprechen. Doch wir sollten das berücksichtigen. Es gibt auch im Bürobereich stark sanierungsbedürftige Bestände. Wenn Sie sich die Emission anschauen, wäre es energiepolitisch sicherlich sinnvoll, auch diese Bestände mittelfristig ins Auge zu fassen. Ich möchte auch ganz gerne nochmal die Wirksamkeit der Förderung etwas relativieren. Da im Wohnimmobilienbereich die Umsatzsteuer für energetische Sanierungsmaßnahmen nicht abziehbar ist, also jede Maßnahme mit 19 Prozent Umsatzsteuer zusätzlich belastet wird, dann ist das bitte auch ein Effekt, der zu berücksichtigen ist, auch wenn es vielleicht nicht im Kommunalbereich dann zur entsprechenden Erstattung kommt. Aber gesamtfiskalisch spielt es eine Rolle, denn neben der zusätzlichen Aktivierung von Baumaßnahmen und damit natürlich Lohnsteuer und ertragsteuerlichen Komponenten als Kompensation, ist die Umsatzsteuer noch nicht wirklich genannt worden. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Faktor und wir sollten uns überlegen, dass das im gewerblichen Bereich ein bisschen die Zahlen relativiert, wenn Sie dies ins Verhältnis setzen. Wenn Sie für eine energetische Maßnahme sofort 19 Prozent Umsatzsteuer, auf die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung 15 Prozent und den Solidaritätszuschlag an Körperschaftssteuer bezahlen, dann fällt auf, dass Sie bei 10 Prozent Abschreibungsvolumen per anno und einem entsprechenden Steuersatz natürlich lange brauchen, um alleine die Umsatzsteuer wieder nach Hause zu fahren. Also in sofern ist es ein ganz wichtiger Anreiz und eine ganz wichtige steuerliche Maßnahme, aber sie ist auch nicht so gewaltig, dass man hier über massive Mitnahmeeffekte sprechen kann. Insofern glauben wir, dass es ein ausgewogenes in sich schlüssiges Konzept ist. Das aber auch notwendig ist, weil Bauen und energetische Sanierung nun mal Geld kostet.

Vorsitzende Antje Tillmann: Frau Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Ich habe noch eine Frage zur Nachweisführung, was die Fördervoraussetzungen angeht und würde gern die Bundessteuerberaterkammer und den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine fragen. Es sind ja Änderungen beantragt, die Ihnen von den Koalitionsfraktionen zugegangen sind. Da würde mich interessieren, ob Sie glauben, dass damit das Ziel, den Nachweis der Fördervoraussetzungen einfacher zu machen, erreicht wird oder ob Sie sich da andere Möglichkeiten vorstellen können?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Schwenker.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): In dem Änderungsantrag ist eine Bescheinigung der sachkundigen Person nach amtlich vorgeschriebenen Muster vorgesehen. Wir kennen das amtlich vorgeschriebene Muster jetzt noch nicht im Detail, also in sofern kann ich natürlich nicht abschließend sagen, wie einfach es sein wird. Ich denke, damit ist im Wesentlichen versucht worden, dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, wie der Finanzbeamte in seinem Zeitbudget mit diesen Kontrollen umzugehen hat. Und der hat meines Erachtens zu überprüfen, ob die Bescheinigung vorliegt und welche Rechnungen beigefügt worden sind. Also von daher denke ich, dies folgt dem Interesse des Bundesrates und der Frage, wie viel Aufwand der einzelne Finanzbeamte bei der Prüfung der Sachlage hat. Ob das alles dann einfach ist? Wir werden auf jeden Fall neue Formulare bekommen und wir werden mit Sicherheit jetzt auch zahlreiche neue Fälle bekommen. Wenn wir neulich beim Steuervereinfachungsgesetz diskutiert haben, wie viel Fälle wir durch die Anhebung des Freibetrages von 920 auf 1.000 Euro bei den Arbeitnehmerpauschbeträgen vielleicht eliminiert haben, können wir jetzt sicher sein, dass die Finanzbeamten eine ganze Reihe von neuen Fällen wieder auf den Tisch bekommen werden, die eben durch die steuerliche Förderung der energetischen Modernisierung hier neu impliziert werden. Da wird der eine oder andere Fall jetzt zusätzlich kommen. Ich glaube der Beweggrund für die Bescheinigung war, dass man den Finanzbeamten ein geeignetes Mittel an die Hand geben wollte, um das Ganze prüfen zu können.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke, Herr Schwenker. Herr Rauhöft.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine): Wir hatten ja bereits in unserer Stellungnahme ausgeführt, bevor wir den Änderungsantrag kannten, dass das Bescheinigungsverfahren vereinheitlicht und formalisiert werden sollte, um hier für mehr Klarheit zu sorgen. Das ist jetzt vorgesehen. Insofern begrüßen wir das. Wie gesagt, die Details kennen wir natürlich noch nicht. Da müssen wir erst mal schauen. Aber wir haben ja jetzt nicht nur die Sicht der Finanzverwaltung, sondern auch die Sicht der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Die wollen und müssen natürlich am Ende wissen, ob die

bescheinigungsrechtlichen Voraussetzungen ausreichend sind, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Und insofern ist es mit Sicherheit der richtige Weg, hier Vorgaben zu treffen, sodass an der Stelle entsprechende Klarheit herrscht. Alles übrige wird sicherlich die Praxis zeigen. Wie gesagt, wir kennen die Problematik ja bereits aus Bescheinigungsverfahren aus dem Bereich der Vorgängervorschriften, denen es entlehnt worden ist. Und insofern können wir uns schon vorstellen, dass das der richtige Weg ist.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke. Bei mir auf der Liste steht jetzt noch Herr Dr. Gambke.

Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte da noch mal anschließen, weil wir reden ja jetzt im Grunde genommen über den Nachweisaufwand. Und die KfW hat es ja sehr deutlich gesagt, dass dort ja sowohl das Vorbereiten als auch das Nachbereiten der Maßnahme mit einem Aufwand verbunden ist, der nicht unerheblich ist. Können Sie denn das abschätzen, was für ein zusätzlicher Aufwand entsteht? Wir reden ja auch irgendwo dann mal von Bürokratiekosten und ich habe so den Eindruck gerade aus Ihren Ausführungen gewonnen, dass diese steigen. Deshalb geht meine Frage an Herrn Schwenker: Entsteht bei der Nachweisführung der energetischen Sanierung auf der steuerlichen Seite ein erheblichen Bürokratieaufwand? Können Sie den Aufwand quantifizieren?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Schwenker.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Kann ich im Moment seriös nicht sagen. Ich kenne das vorgesehene Formular- und das Vordruckmuster nicht. Ich kann nur sagen, dass es ein neues Formular- und ein Bescheinigungsmuster geben wird und dann wird im Einzelfall abzuwarten sein, wie detailliert und wie viel Angaben in dieser Bescheinigung zu machen sind. Rein bürokratiekostenmäßig ist das natürlich erst einmal ein neues Formular und eine neue Bescheinigung. Das ist so, aber irgendwas muss ich ja auch haben, damit ich das im Steuerrecht dann überprüfen kann. Sonst könnte ich ja sagen, ich verzichte auf alles und jeder macht undifferenziert irgendwelche Angaben und niemand überprüft sie. Da gibt es auch im Steuerrecht Grenzen. Es muss auch eine Verifikation irgendwie vorgesehen sein. Also das ist dann im Zusammenhang zu sehen, wenn man sich steuerlich für das Instrument entscheidet, muss man Mechanismen an die Hand geben. Und das wird dann ein neues Formular sein und eine Bescheinigung. Und dann muss man sich im Detail anschauen, wie das dann ausgestaltet wird.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke. Eine Ergänzung.

Sv Werner Genter (KfW Bankengruppe): Ich will nur einen Satz sagen. Ich weiß, ich wurde jetzt nicht gefragt. Einzelmaßnahmen war das Stichwort nochmal. Also die KfW fördert

heute Einzelmaßnahmen, wenn sie Effizienzhausniveau 55 erreichen. Das ist heute die KfW Förderung.

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Pitterle, als letzter Fragesteller.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Meine letzte Frage geht an Herrn Mathes von der IG Bau. Herr Mathes welche Zusammenhänge und Probleme sehen Sie zwischen den Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung und den Reformüberlegungen der Bundesregierung zum Mietrecht?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Mathes.

Sv Martin Mathes (Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt): Es bestehen vielfältige Zusammenhänge. Wir sollten jetzt hier aber nicht in eine Anhörung des noch nicht vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurfes zum Mietrecht einsteigen. Ich würde aber trotzdem jetzt jenseits der etwas ironischen Bemerkung noch ein zwei inhaltliche Dinge dazu sagen. Denn die Frage ist natürlich berechtigt. Ich hatte ja eingangs schon mal betont, entscheidend ist für uns, dass wir im Gespräch mit unseren Mitgliedern, im Gespräch mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer mehr, immer häufiger merken, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für dieses Projekt energetische Gebäudesanierung sehr stark von der Frage abhängt, wer dafür letztlich zahlen muss. Und insofern ist das Anliegen wichtig, dass wir uns gemeinsam Gedanken darüber machen müssen: Wie können wir in Zukunft Mieterinnen und Mietern die Sicherheit geben, vor explodierenden Warmmieten geschützt zu sein, die wir in Einzelfällen leider immer wieder feststellen müssen. Gleichzeitig brauchen wir aber natürlich eine Balance für die Investoren, entsprechende Anreize weiterhin vorzuhalten. Dieser Zusammenhang ist ungeheuer wichtig. Wir sollten in den kommenden Debatten über die Änderung des Mietrechts hier sicherlich ein sehr, sehr genaues Auge drauf haben, dass die Interessen der Mieterinnen und Mieter und damit die Akzeptanz der energetischen Gebäudesanierung nicht übersehen wird.

Vorsitzende Antje Tillmann: Auch dazu werden wir mit Sicherheit Gelegenheit haben zu diskutieren. Vielleicht nicht in diesem Ausschuss. Frau Paus hatte noch eine Frage.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe doch noch eine letzte Frage an Haus & Grund und vielleicht den Zentralen Immobilien Ausschuss. Der Bundesrat hat ja in seiner Stellungnahme mehrheitlich gebeten, dass es eben nicht zu der Sonderausgabe, sondern zu dem Zulagensystem kommt. Und deswegen möchte ich Sie einfach nochmal als potentielle interessierte Betroffene, Abnehmer und Nutzer dieser steuerlichen Regelung fragen: Wie würden Sie das einschätzen? Aus Ihrer Sicht nochmal die Frage, inwieweit soll die

Ausgestaltung als Zulage, als Sonderausgabenabzug oder als steuerliche Abschreibung erfolgen. Wie wird das aus Ihrer Sicht gesehen?

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Dr. Kornemann.

Sv Dr. Rolf Kornemann (Haus & Grund Deutschland): Vielen Dank für die Frage. Der Bundesrat hat in der Tat auf einen wichtigen Punkt hingewiesen. Wir haben ja in der heutigen Anhörung schon gehört, dass es im wohnungspolitischen Bereich beides gegeben hat. Der § 7e und der § 10e bestimmt die Höhe der Abziehbarkeit. Das heißt, ein progressiv ausgestaltetes Steuersystem erfährt dann auch eine progressive Entlastung. Die Eigenheimzulage ist ein System der Steuerschuld und der § 35a auch. Letztendlich ist es eine politische Entscheidung. Wir glauben, dass natürlich die Besserverdienenden von der progressiven Entlastung nicht nur mehr profitieren, sondern auch eine größere Anreizwirkung ausgeht. Aber letztendlich, wenn es politisch anders entschieden wird, wird man mit dieser Entscheidung zu leben haben.

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Dr. Volckens.

Sv Dr. Hans Volkert Volckens (Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.): Vielen Dank. In der Tat, dies ist eine politische Entscheidung. Das liegt nun mal im System der progressiven Einkommenssteuer, dass die Besserverdienenden, die in der Regel dann mehr Steuer zahlen, wenn es Erträge gibt, auch entsprechend partizipieren, wenn es zum Abzug von Werbungskosten oder von Betriebsausgaben kommt. Ich würde aber dafür plädieren, dass man versucht, wenn man schon im System der Einkommenssteuer fördert, das auch systemimmanent zu tun und nicht wieder einen Sondertatbestand als Sondertatbestand auszuformulieren, denn dann wird es wahrscheinlich nochmal etwas komplizierter. Und ich möchte auch bitte das Beispiel, das ich vorhin für den Körperschaftsteuerrechtlichen Bereich brachte, zu bedenken geben. Bitte beachten Sie auch hier, dass die Förderung aufgrund des niedrigen Körperschaftsteuersatzes deutlich niedriger ist. Wenn hier gefördert wird, muss man natürlich auch im Körperschaftsteuerlichen Bereich entsprechend bedenken, dass hier gegebenenfalls Effekte in der umgekehrten Wirkung eintreten, denn wahrscheinlich sind diese Zulagen dann höher, als dass, was über die Körperschaftsteuer kompensiert wird. Was immer dann an System herauskommt ist eine politische Entscheidung. Aber es ist nicht ein einseitiger Weg, dass nur Besserverdienende oder Großinvestoren entsprechend von einer Zulage, von einer progressiven Ausgestaltung partizipieren können. Im Bereich der Körperschaftsteuer können Umkehreffekte auftreten.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke, das war die letzte Frage und Antwort. Herzlichen Dank für die sehr konzentrierten zwei Stunden. Den Kolleginnen und Kollegen wünsche ich einen

guten Start in die Woche und Ihnen als Sachverständige herzlichen Dank für Ihre Kompetenz. Ich wünsche Ihnen und den Besuchern einen guten Nachhauseweg.

Pr/Me